

*Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!*

## Norwegen

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Gemäß dem Vormundschaftsgesetz ist das Volljährigkeitsalter in Norwegen 18 Jahre.

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Der Aufenthalt wird gestattet. Dennoch kann die Polizei Kinder nach Hause verweisen oder bringen, wenn sich diese nach 22:00 Uhr ohne die Begleitung eines Erziehungsberechtigten an öffentlichen Plätzen aufhalten sollten. Gleiches gilt für Kinder, die gegen das Aufenthaltsverbot gemäß § 222 lit. c der Strafprozessordnung oder entsprechend § 13 des Polizeigesetzes verstoßen. Sollten sich Kinder demnach in einer Gefahrensituation befinden, die die Gesundheit und Entwicklung des Kindes schädigt, so ist die Polizei berechtigt unmittelbar einzugreifen. In diesem Fall hat die Polizei dafür zu sorgen, dass das Kind zum Vormund oder ggf. zum Jugendamt bzw. weiteren sozialen Einrichtungen gebracht wird (§ 13 Polizeigesetz).

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Kinder und Jugendliche können sich in Restaurants aufhalten, sofern das Restaurant keine eigenen Vorschriften besitzt, die es ihnen verbietet.

Der Ausschank alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es ist Kindern und Jugendlichen erlaubt sich in Nachtclubs, Bars oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben aufzuhalten, sofern die Besitzer keine eigenen Vorschriften erlassen haben. Der Verkauf oder Ausschank alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren ist auch hier nicht erlaubt.

***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachbars) Minderjährigen gestattet?***

Der Aufenthalt wird gestattet. Die Strafverfolgungsbehörde kann einer Person unter 15 Jahren den Aufenthalt an einem Ort verbieten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der spezifische Ort die Gefahr erhöht, dass die Person eine strafbare Handlung begeht (§ 222lit. c der Strafprozessordnung).

***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es ist nicht erlaubt, Alkohol an Kinder unter 18 Jahren zu verkaufen oder auszuschenken. Der Verkauf und der Ausschank von Branntwein an Personen unter 20 Jahren sind verboten.

***Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es ist Kindern und Jugendlichen erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Betreiber dieser Veranstaltungen keine eigenen Regelungen haben, die dies verbieten würden.

***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Es gibt Begrenzungen hinsichtlich dessen, was Kinder an Filmen sehen können. Filme und Videos, die zu Gewerbebezwecken gezeigt werden, müssen für Kinder unter 18 Jahren genehmigt werden. Die staatliche Filmzensur setzt die Altersgrenzen fest. Filme für Kinder ab 5 Jahren können von jüngeren Kindern gesehen werden, wenn diese von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden. Kinofilme mit der Altersbegrenzung ab 10 Jahren können von jüngeren Kindern ebenso unter Beaufsichtigung einer erwachsenen Person gesehen werden. Es gibt keine entsprechenden Regelungen für Filme, die für Personen über 15 oder 18 Jahren genehmigt sind (Gesetz über Filme und Videoprogramme).

***Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?***

Das Spielen an Gewinnautomaten ist ab 18 Jahren erlaubt. Seit 2007 hat die staatliche Aktiengesellschaft Norsk Tipping das Monopol auf das Spiel an Gewinnautomaten. Zum Spielen benötigen Personen eine registrierte Spielkarte. Der Gewinn wird nie in Bargeld ausgezahlt und ein möglicher täglicher Verlust ist auf 400 Norwegische Kronen begrenzt. Ein Kasinobetrieb ist in Norwegen nicht gestattet.

Zuständig ist das Ministerium für Kulturelle und Kirchliche Angelegenheiten:

<http://www.regjeringen.no/en/dep/kkd.html?id=545>

***Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?***

Es ist nicht erlaubt, Tabakwaren oder Imitationen, die zum Gebrauch solcher Waren ermuntern könnten, an Personen unter 18 Jahren zu verkaufen. Der Verkäufer kann den Ausweis als Dokumentation des Alters verlangen (Gesetz über die Verhinderung der schädlichen Folgen des Tabakkonsums).

***Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es gibt keine Regelung.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?***

Die Bestimmungen zur Einfuhr von Waffen findet man ausführlich in der Vorschrift zu Schusswaffen, Waffenteilen und Munition: (<http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19610609-001-eng.html> [englische Fassung]).

Es ist verboten Elektroschockwaffen, Springmesser, Stilettos, Batangamesser, Schlagringe, Gummiknüppel, Totschläger, Wurfsterne, Blasrohre für das Abschießen von Pfeilen etc. und Steinschleudern einzuführen (§ 15 Abs. 1 der Vorschrift über Schusswaffen, Waffenteile und Munition). In besonderen Fällen kann der Polizeipräsident von diesem Verbot befreien.

***Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?***

Die Bestimmung zum sexuellen Mindestalter von 16 Jahren geht aus dem § 196 des Strafgesetzes hervor. Die Bestimmungen sind »negativ« formuliert, das heißt es ist nur festgelegt, was strafbar ist. Der § 196 legt ebenso fest: »Strafe nach dieser Bestimmung kann entfallen, wenn diejenigen, die den sexuellen Umgang hatten, etwa ebenbürtig in Alter und Entwicklung sind«.

***Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten? Gibt es die Möglichkeit der sogenannten »Working Holiday«?***

Saisonarbeitsgenehmigungen werden Ausländern erteilt, die einer typischen saisonregulierten Tätigkeit nachgehen wollen, wie zum Beispiel bei der Ernte von Erdbeeren, beim Beerenpflücken in der Natur oder in Verbindung mit einem Urlaubsaufenthalt. Eine Arbeitsgenehmigung für Saisonarbeit kann für bis zu 3 Monate im Laufe eines Kalenderjahres erteilt werden. Bevor eine Person einen Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen kann, muss er/sie ein Arbeitsangebot haben. Gehalts- und Arbeitsbedingungen müssen daraus hervorgehen. Visafreie Personen können nach ihrer Ankunft in Norwegen die Arbeitserlaubnis beantragen. Für die Arbeit im Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft kann der Arbeitgeber die Genehmigung für visafreie Personen beantragen, die sich im Heimatland befinden. Die Vorschriften zur Arbeitserlaubnis für Saisonarbeit und Arbeit in Verbindung mit einem gewöhnlichen Urlaubsaufenthalt sind im § 5 Abs. 3 lit. a der Ausländerverordnung geregelt. Ausführliche Bestimmungen sind im Rundschreiben 02-16 des Norwegischen Dezernats für Einwanderung zu finden: Saisonarbeitsgenehmigung und Erlaubnis zur Arbeit in Verbindung mit einem Urlaubsaufenthalt sowie das Formular für das Arbeitsangebot und der Antrag für eine Saisonarbeitserlaubnis.

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Es gibt eine Reihe öffentlicher Instanzen, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können. Das sind zum Beispiel Mütterberatungsstellen, Sozialpädagogen an Schulen, die Jugendfürsorge oder das Kontakttelefon für Kinder und Jugendliche (Rotes Kreuz).

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Oscars gate 45

0244 Oslo

Tel: +47 23 27 54 00

Tel.: +47 23 27 54 30

Fax: + 47 22 44 76 72

info@oslo.diplo.de

In Notfällen Tel.: +47 90 85 08 02

Siehe auch: <http://www.oslo.diplo.de/Vertretung/oslo/de/Startseite.html>

**Hilfreiche Internetadressen:**

Ministerium für Kulturelle und Kirchliche Angelegenheiten: <http://www.regjeringen.no>

Ministerium für Kinder und Gleichstellung:

<http://www.regjeringen.no/en/dep/bld.html?id=298>

Ombudsmann für Kinder: <http://www.barneombudet.no/english/>

Norwegische Abteilung für Kinder, Jugend und Familie: <http://www.bufetat.no>

<http://www.ung.no/>

Safe Use Project of the Norwegian Media Authority:

<http://www.medietilsynet.no/en-gb/Safe-Use-project/>

Die Rechte von Kindern – Der vierte norwegische Kinderrechtsreport der UN aus dem Jahre 2008: [http://www.regjeringen.no/upload/BLD/Rapporter/2008/The\\_Rights\\_of\\_the\\_Child.pdf](http://www.regjeringen.no/upload/BLD/Rapporter/2008/The_Rights_of_the_Child.pdf)

Report Kinder und Jugend und ihre Rechte der UN - Children and young people report to the UN on their rights Anhang des vierten UN-Kinderrechtsreport:

[http://www.nova.no/asset/3182/2/3182\\_2.pdf](http://www.nova.no/asset/3182/2/3182_2.pdf)

Gesetze unter: <http://www.lovdato.no/>

*Quellen: Kinder-, Jugend- und Familienverwaltung (Det kgl. Barne- og Familiement, 2/2004), Botschaft des Königreiches Norwegen (07/2009)*

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.